

Erlasstitel	Verordnung über den Schulsozialdienst auf der Sekundarstufe I und II
SGS-Nr.	645.31
GS-Nr.	35.0051
Erlass-Datum	16. März 2004
In Kraft seit	1. April 2004
Inkrafttreten der letzten Änderung	1. Januar 2012

> Übersicht Systematische Gesetzessammlung BL: www.bl.ch/lex

Verordnung über den Schulsozialdienst auf der Sekundarstufe I und II

Vom 16. März 2004

GS 35.0051

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Aufgaben

Dem Schulsozialdienst obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Er ist ein niederschwelliges Beratungsangebot, in erster Linie für Kinder und Jugendliche;
- b. er begleitet Kinder und Jugendliche kollektiv und individuell in ihrer persönlichen, sozialen und schulischen Entwicklung;
- c. er unterstützt Kinder und Jugendliche in der Bewältigung ihres Lebens und fördert ihre Kompetenzen zur Lösung von persönlichen und sozialen Problemen;
- d. er vermittelt die Kinder und Jugendlichen bei Bedarf an weitere Stellen;
- e. er unterstützt die Lehrerinnen und Lehrer in sozialpädagogischen und disziplinarischen Fragen;
- f. er unterstützt die Erziehungsberechtigten und die Behörden in schulischen, pädagogischen und disziplinarischen Fragen;
- g. er leistet einen Beitrag zur Förderung des Klimas in den Klassen und in der Schule;
- h. er handelt nach den Grundsätzen der Chancengleichheit und der geschlechterdifferenzierten Pädagogik.

§ 2 Beanspruchung und Erreichbarkeit

¹ Der Schulsozialdienst kann von Kindern und Jugendlichen auch ohne Voranmeldung in Anspruch genommen werden.

² Der Schulrat, die Schulleitung und die Lehrerinnen und Lehrer können unmündige Schülerinnen und Schüler zu einem Erstgespräch zuweisen.

³ Eine weiterführende Beratung bedarf der Zustimmung der Schülerin oder des Schülers.

§ 3 Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter

¹ Die Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter arbeiten in den Schulen.

² Sie kennen die örtlichen schulinternen und gemeindebezogenen Verhältnisse, die Institutionen sowie die zuständigen Personen. Sie arbeiten bei Bedarf mit ihnen zusammen.

³ Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter vereinbaren gemeinsam mit den sie aufsuchenden Schülerinnen und Schülern die Regeln der Vertraulichkeit, insbesondere gegenüber den Erziehungsberechtigten.

⁴ In besonderen Fällen können sie sich bezüglich der Aufhebung der Schweigepflicht durch das Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote beraten lassen.¹

⁵ Sie sind zur Supervision verpflichtet.

§ 4 Raumbedarf und Infrastruktur

¹ Die Schulen stellen dem Schulsozialdienst die notwendigen Räumlichkeiten samt Infrastruktur zur Verfügung.

² Die Diskretion, die Niederschwelligkeit und die Erreichbarkeit müssen sicher gestellt sein.

B. Anstellung und Pensen

§ 5 Anstellung

¹ Die Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter werden durch den Schulrat der betreffenden Schule angestellt.

² Die Anstellung erfolgt in Zusammenarbeit mit der Schulleitung und dem Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote (kurz: Amt).²

³ Die Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter sind dem Schulrat in personeller Hinsicht unterstellt.

⁴ In fachlicher Hinsicht sind sie dem Amt unterstellt.³

⁵ Die Personaladministration erfolgt durch den Personaldienst der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion.

⁶ In speziellen Fällen kann der Regierungsrat mit den Gemeinden Leistungsvereinbarungen abschliessen.

⁷ Anstellungsvoraussetzung für die Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter ist eine Grundausbildung in Sozialarbeit, Sozialpädagogik oder soziokultureller Animation, in Verbindung mit einer Nachdiplomausbildung in Schulsozialarbeit.

¹ Fassung vom 18. Oktober 2011 (GS 37.647), in Kraft seit 1. Januar 2012.

² Fassung vom 18. Oktober 2011 (GS 37.647), in Kraft seit 1. Januar 2012.

³ Fassung vom 18. Oktober 2011 (GS 37.647), in Kraft seit 1. Januar 2012.

§ 6 Organisation und Zuteilung der Pensen

¹ Für die Zuteilung der Pensen an die Schulen der Sekundarstufe I, ausgenommen das Werkjahr, gilt kumulativ für die maximale Berechnung folgender Schlüssel:

- a. pro Schulstandort 10 Stellenprozente
- b. pro 120 Schülerinnen und Schüler 10 Stellenprozente

² Für die Zuteilung der Pensen an die Schulen der Sekundarstufe II und das Werkjahr gelten maximal folgende Pauschalansätze:

- a. Gymnasien 20 Stellenprozente
- b. Berufsfachschulen 30 Stellenprozente
- c. Werkjahr 90 Stellenprozente

³ Arbeitsort der Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter ist die mit dem Amt vertraglich vereinbarte Schulen.¹

⁴ Die Schulleitung hat gegenüber den Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeitern organisatorisch-administrative Aufgaben und entsprechende Entscheidungsbefugnisse.

⁵ In speziellen Fällen kann das Amt das Überschreiten der erwähnten Zuteilungsmaxima gestatten.²

C. Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote und Fachkommission Schulsozialdienst³

§ 7⁴ Aufgaben des Amts für Kind, Jugend und Behindertenangebote

Das Amt hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Es ist auf allen Schulstufen bezüglich der Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter zuständig;
- b. es arbeitet mit den Schulräten bei der Anstellung der Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter zusammen;
- c. es erlässt Rahmenrichtlinien für die Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter;
- d. es wählt auf Vorschlag der Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter die Fachkommission Schulsozialdienst.

§ 7a⁵ Fachkommission Schulsozialdienste

¹ Die Fachkommission Schulsozialdienst (kurz: Kommission) vertritt die Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter und unterstützt das Amt in seinen Aufgaben.

¹ Fassung vom 18. Oktober 2011 (GS 37.647), in Kraft seit 1. Januar 2012.

² Fassung vom 18. Oktober 2011 (GS 37.647), in Kraft seit 1. Januar 2012.

³ Fassung vom 18. Oktober 2011 (GS 37.647), in Kraft seit 1. Januar 2012.

⁴ Fassung vom 18. Oktober 2011 (GS 37.647), in Kraft seit 1. Januar 2012.

⁵ Ergänzung vom 18. Oktober 2011 (GS 37.647), in Kraft seit 1. Januar 2012.

² Die Kommission besteht aus maximal 5 Mitgliedern. Das Amt gehört ihr von Amtes wegen an.

³ Die Kommission hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. sie unterstützt die Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter in Konzept- und Fachfragen;
- b. sie trägt zur Qualitätsentwicklung der Schulsozialarbeit bei;
- c. sie unterstützt die Organisation der Supervision der Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter;
- d. sie fördert die Zusammenarbeit, den Informationstransfer und den Austausch unter den Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeitern und mit den Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern der Gemeinden.

D. Schlussbestimmungen

§ 8¹

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 2004 in Kraft.

¹ Aufgehoben am 18. Oktober 2011 (GS 37.647), mit Wirkung ab 1. Januar 2012.